



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Echenbrunn Nord Ost II“

&

11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“

Aufstellungs- und Änderungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 16.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Echenbrunn Nord Ost II“ sowie der 11. Änderung der Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Echenbrunn Nord Ost II“ beschlossen. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Stadtrat die Vorentwürfe zum Bebauungsplan „Echenbrunn Nord Ost II“ sowie zur 11. Änderung der Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Echenbrunn Nord Ost II“, jeweils in der Fassung vom 16.05.2024, gebilligt.

Geltungsbereich

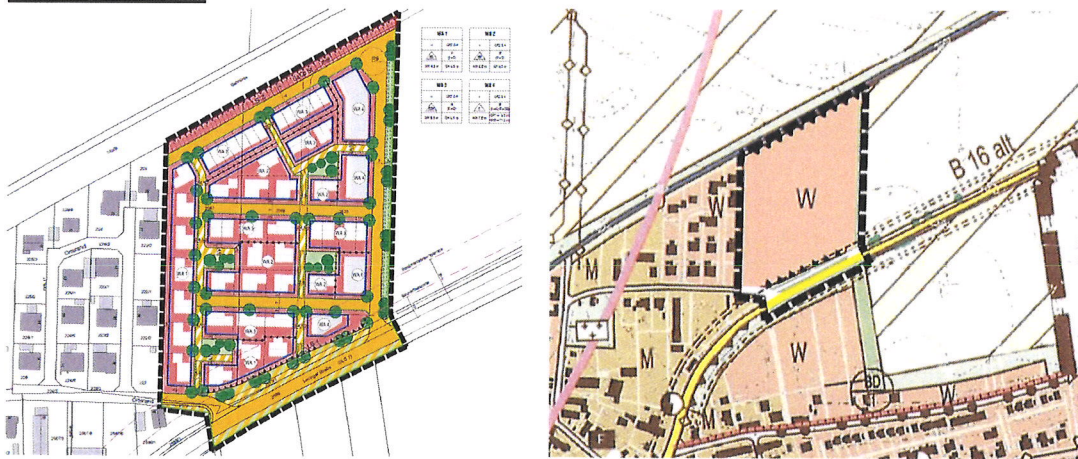


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (links) und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (rechts), o.M.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplans weist jeweils eine Gesamtfläche von ca. 30.932 m² auf und umfasst vollständig bzw. anteilig (Tf. = Teilfläche) die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2567, 2568, 2569 (Tf.), 2570, 2575/1 (Tf.), 2576 (Tf.) und 2589 (Tf.) der GmkG. Gundelfingen der Stadt Gundelfingen a.d. Donau.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Absicht der Stadt Gundelfingen die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Außenbereich, die an das bestehende Siedlungsgebiet von Echenbrunn anschließen, städtebaulich zu überplanen, um der wachsenden Nachfrage nach Wohnraum nachkommen zu können.

Da der wirksame Flächennutzungsplan diesen Bereich entsprechend dem Ist-Zustand als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch die 11. Änderung erforderlich; diese erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Und der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans (A: Planzeichnung / B & CD: Begründung & Umweltbericht) und der Vorentwurf zum Bebauungsplan (A: Planzeichnung / B: Textliche Festsetzungen / C & D: Begründung & Umweltbericht) vom Planungsbüro OPLA kann zusammen mit der Untersuchung der schalltechnischen Belange der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 29.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Gundelfingen a.d. Donau unter <https://vg-gundelfingen.de/bekanntmachungen-gundelfingen-a-d-donau/> eingesehen werden; hier kann auch das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen zusammen den in der schalltechnischen Untersuchung genannten Normen und Richtlinien im Rathaus der Stadt Gundelfingen a.d. Donau (Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, 1. Stock, Zimmer 12, kleiner Sitzungssaal) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

- Montag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden an patricia.goj@opla-augsburg.de; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

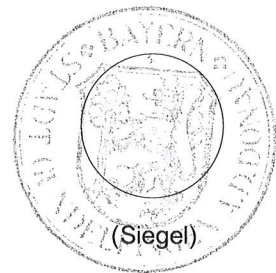
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gundelfingen a.d. Donau, den 28.05.2024


.....
Dieter Nägele,
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am:

Abgenommen am: